

# Herzlich Willkommen



Hollender Lampe Lampe  
Rechtsanwälte  
Enscheder Straße 5  
41069 Mönchengladbach  
02161/5 48 26-0  
[post@hollender-partner.de](mailto:post@hollender-partner.de)  
[www.hollender-partner.de](http://www.hollender-partner.de)

# Erbrecht für Unternehmer

Basisinformationen zur Nachfolgeplanung

# Optionen zur Nachfolge

- Übertragungen zu Lebzeiten
- Übertragungen im Erbfall
- Mischformen der Übertragungen
- Nießbrauchsgestaltungen
- Rückforderungsansprüche

# Übertragungen zu Lebzeiten

- Motive für lebzeitige Übertragungen
  - Übergabe an die Nachfolgegeneration
  - Rückzug aus operativem Geschäft
  - Versorgungsaspekte
  - Gezielte Strukturierung außerhalb der Erbfolge
  - Vermeidung von Erbstreitigkeiten – Pflichtteilsverzicht
  - Minimierung erbschaftsteuerlicher Belastungen

# Überblick gesetzliche Erbfolge

## Zwei Systeme der Erbfolge

### **Erbrecht der Verwandten (Parentelsystem)**

- 1. Ordnung
  - Die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB)
- 2. Ordnung
  - Die Eltern und deren Abkömmlinge (§ 1925 Abs. 1 BGB)
- 3. Ordnung
  - Die Großeltern und deren Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 1 BGB)
- 4. Ordnung
  - Die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge (§ 1928 Abs. 1 BGB)

### **Erbrecht der Ehegatten und Lebenspartner (LPartG)**

- Abhängigkeit vom Güterstand
  - Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand
  - Gütertrennung
  - Gütergemeinschaft
- Adaption bei Lebenspartner
  - Verweis auf Regelungen im BGB durch § 10 LPartG
  - Regelungen nahezu wortgleich

# Erbrecht der Ehegatten

- Zugewinnngemeinschaft
  - Neben Verwandten der 1. Ordnung:  $\frac{1}{4}$
  - Neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern:  $\frac{1}{2}$
  - Weitere Quoten nach § 1931 BGB
  - Bei erbrechtlicher Lösung erhöht sich die Erbquote um  $\frac{1}{4}$  nach § 1371 Abs. 1 BGB
  - Bei güterrechtlicher Lösung erfolgt der Zugewinnausgleich nach Güterrecht und es verbleibt bei der Quote von  $\frac{1}{4}$
- Gütertrennung
  - Neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder: Quote zu gleichen Teilen; TIPP: überlebender Ehegatte und zwei Kinder bei Gütertrennung ist der einzige Fall mit einer Quote von  $\frac{1}{3}$  im Ehegattenerbrecht

# Quotenübersicht

Neben dem überlebenden Ehegatten vorhandene Erben	Basisregel gesetzlicher Erbteil	Zugewinn-gemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemein-schaft
1. Ordnung	$\frac{1}{4}$	+ $\frac{1}{4} = \frac{1}{2}$	Minimum $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
2. Ordnung	$\frac{1}{2}$	+ $\frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3. Ordnung (Nur lebende Großeltern!)	$\frac{1}{2}$	+ $\frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Andere Ordnungen	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe

# Erbfolge bei Gesellschaften

- Gesetzliche Erbfolge versus vertragliche Nachfolge
  - Das deutsche Gesellschaftsrecht lässt *Abweichungen* von den gesetzlichen Bestimmungen zur schenkungsweisen Übertragung und Vererbung von Unternehmen und Gesellschaftsanteilen weitgehend zu.
  - Die konkreten vertraglichen Vereinbarungen gehen deshalb den gesetzlichen Vorschriften vor, soweit nicht ausnahmsweise zwingende Vorschriften entgegenstehen.
  - In der Praxis spielen die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen daher – jedenfalls im Bereich der Personengesellschaften – meist nur eine subsidiäre Rolle.

# Erbfolge bei Personengesellschaften

## Gesetzliche Grundregeln

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
  - Das Gesetz sieht bei Tod des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft vor (§ 727 Abs. 1 BGB)
  - Der Gesellschaftsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen
  - Nach gesetzlicher Regelung entsteht eine Liquidationsgesellschaft, an der Alleinerbe oder die Erbengemeinschaft beteiligt sind
  - Liquidation kann Ertragsteuern auslösen, insbesondere bei unternehmerisch tätigen Gesellschaften
- Partnerschaftsgesellschaft
  - Die Partnerschaft wird durch den Tod des Partners nicht aufgelöst
  - Grundsätzlich ist der Gesellschaftsanteil nicht vererblich
  - Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, dass er an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 PartGG sein können.

# Erbfolge bei Personengesellschaften

## Gesetzliche Grundregeln

- Personenhandelsgesellschaften
  - Kommanditist
    - Der oder die Erben werden unmittelbar Gesellschafter
    - Die Erbengemeinschaft ist nicht als solche Gesellschafter, sondern jeder Miterbe
    - Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters wird aufgespalten (Sondererbfolge - § 177 HGB)
    - Die eintretenden Erben haften für ausstehende Einlagen (§§ 171 bis 173 HGB)
  - Persönlich haftende Gesellschafter soweit natürliche Person
    - Er scheidet mit dem Tod aus der Gesellschaft aus
    - Die Erben haben einen Anspruch auf Abfindung
    - Sieht Gesellschaftsvertrag vor, dass Gesellschaft mit dem Erben fortgesetzt wird, kann er verlangen, die Gesellschafterstellung zum Kommanditisten zu ändern

# Erbfolge bei Kapitalgesellschaften

## Gesetzliche Grundregeln

- GmbH
  - Der Anteil an einer GmbH ist frei vererblich (§ 15 GmbHG)
  - Nur für den Fall, dass die Erbfolge ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt werden soll, sind ergänzende Vorschriften, z. B. in der Satzung selbst oder in ergänzenden Pool- oder Konsortialverträgen, erforderlich.
  - Anders als im Recht der Personengesellschaften bestimmt sich die Vererbbarkeit der Anteile ausschließlich nach dem Erbrecht, es besteht somit keine gesetzliche Sonderrechtsnachfolge bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, noch kann eine solche durch Satzung vorgesehen werden.
  - Die Vererbbarkeit eines Anteils kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden, die Satzung kann allerdings die Mitgliedschaft der Erben in der Gesellschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen und gegebenenfalls die Ausschließung des Erben sowie die (nachträgliche) Einziehung seiner Anteile anordnen.
  - Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die an mehrere Erben fallen, werden von diesen gesamthänderisch in Erbengemeinschaft gehalten.

# Erbfolge bei Personengesellschaften

## Modifizierung durch den Gesellschaftsvertrag

- Drei Klauseltypen sind in der Praxis gebräuchlich
- Eintrittsklausel
  - Dritter erlangt das Recht, nach dem Tod eines Gesellschafters als neuer Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen zu werden.
  - Eintritt erfolgt nicht automatisch, sondern durch Erklärung des Dritten
  - Abfindungsanspruch für den ausscheidenden Gesellschafter fällt an den oder die Erben
  - Um zu verhindern, dass der Eintrittsberechtigte mit einer neuen Einlageverpflichtung belastet wird, muss die Einlage des Erblassers dem Eintrittsberechtigten erbrechtlich – also durch Erbanfall oder Vermächtnis – zugewandt oder durch gesellschaftsvertragliche Regelung auf ihn übergeleitet werden.
  - Letzteres geschieht üblicherweise so, dass gesellschaftsvertraglich die Mitgesellschafter verpflichtet werden, nach dem Tod des Gesellschafters den ihnen anwachsenden Kapitalanteil (bei Ausschluss des Abfindungsanspruchs der Erben) treuhänderisch zu halten und ihn – bei Eintritt des Berechtigten – auf diesen zu übertragen.

# Erbfolge bei Personengesellschaften

## Modifizierung durch den Gesellschaftsvertrag

- Einfache Nachfolgeklausel

- Die einfache Nachfolgeklausel besagt lediglich, dass der Anteil des Gesellschafters vererblich ist.
- Wer Erbe ist und mithin die Gesellschaftsnachfolge antritt, bestimmt dann das Erbrecht, d. h. entweder die gesetzliche Erbfolge oder aber eine letztwillige Verfügung mit gewillkürter Erbfolge.
- Der Anteil teilt sich im Zuge der Sondererbfolge im Augenblick des Todes des Erblassers entsprechend den verfügbaren Erbquoten auf und die einzelnen Anteile gehen unmittelbar auf die Erben.
- Zuweisung des Gesellschaftsanteils durch Vermächtnis ist möglich aber sehr problembehaftet, da Übertragung durch Erben erfolgen muss und nicht automatisch erfolgt
- Hinweis: Vorsicht bei Gestaltungen im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen
- Sicherer Weg bei BV: Unternehmensnachfolger wird Alleinerbe und mit Vermächtnissen belastet zur Verteilung des übrigen Nachlasses

# Erbfolge bei Personengesellschaften

## Modifizierung durch den Gesellschaftsvertrag

- Qualifizierte Nachfolgeklausel
  - Das sind Klauseln, die zwar einerseits den Anteil vererblich stellen, aber andererseits auch regeln, dass nur bestimmte Personen zur Nachfolge gelangen können.
  - Qualifizierungsmerkmale können sein:
    - Abkömmlinge von bestimmten Personen (Familienstammregelung)
    - Ehegatten
    - Mitgesellschafter
    - Berufliche Qualifikation
    - Mindestalter
  - Große Probleme entstehen bei Inkongruenz von Gesellschaftsvertrag und letztwilliger Verfügung
    - Eingesetzter oder gesetzlicher Erbe erfüllt nicht die Qualifikation
    - Steuerlich verstricktes Vermögen wird auseinandergerissen: Problemfelder sind Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen (Ertragsteuer); Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe LuF, Anteile an Kapitalgesellschaften (Erbchaftsteuer)

# Steuerklassen (ErbStG)

- Steuerklasse I

Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern (im Erbfall)

- Steuerklasse II

Eltern und Voreltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

- Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber

---

## Freibeträge

---

<b>Verhältnis zum Erblasser</b>	<b>Betrag in €</b>
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000
Abkömmlinge	400.000
Enkel	200.000
Enkel von vorverstorbenen Elternteilen	400.000
Eltern des Erblassers	100.000
Geschwister, Nichten und Neffen	20.000
Entferntere Verwandte und Nichtverwandte	20.000

# Steuersätze

nach Abzug der Freibeträge

---

Wert des Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

---

# Steuerbefreiung von unternehmerischem Vermögen

- Begünstigtes Vermögen
  - Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
  - Betriebsvermögen
  - Anteile an Kapitalgesellschaften
- Besondere Anforderungen
  - Das ErbStG knüpft an zahlreiche Bedingungen, von denen die Gewährung der Steuerbefreiung abhängt
    - Umfang des Verwaltungsvermögens / Finanzmittel
    - Lohnsummenkonstanz
    - Behaltensregeln und Behaltensfristen
    - Sonderregelungen für Großvermögen > 26 Mio. €
    - Die Detailregelungen sind sehr umfangreich und kompliziert

# Steuerbefreiung von unternehmerischem Vermögen

- Verschonungsabschlag
  - Grundregel
    - 85% des begünstigten Vermögens werden freigestellt
    - Zusätzlich Abzugsbetrag von 150.000€ des verbleibenden begünstigten Vermögens; Abzugsbetrag schmilzt oberhalb von 150.000€ mit 50% ab
    - Behaltensfrist beträgt 5 Jahre
  - Optionsmodell
    - 100% des begünstigten Vermögens werden freigestellt
    - Behaltensfrist beträgt 7 Jahre